

04.02.92

Fz - In

30 Seiten

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes über die nachträgliche Umstellung
von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilrechten
an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung
lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung
des Gesetzes über die Errichtung der "Staatlichen Versicherung
der DDR in Abwicklung"

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

Der federführende Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 04. FEB. 1992

- 2 -

Fz Ziff. 1 Zu Artikel 3, Artikel 3 a bis Artikel 3 e - neu -

a) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 233 wird folgender § 233 a eingefügt:

"§ 233 a
Verjährung

(1) Ansprüche auf Erfüllung oder Auszahlung von Ausgleichsleistungen verjähren in vier Jahren.

(2) Bei einmaligen Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch zugrunde liegende Bescheid unanfechtbar geworden ist; wird ein Anspruch in mehreren Teilbeträgen zuerkannt, gilt dies für jeden Teilbetrag. Beim Sterbegeld ist der Ablauf des Kalenderjahres maßgeblich, in dem der Todesfall eingetreten ist. Die Verjährung eines Anspruchs auf Hauptentschädigung, auf den ein Aufbaudarlehen oder eine laufende Leistung anzurechnen ist, beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anrechnungsbescheid unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist.

(3) Bei laufenden Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die laufende Zahlung fällig geworden ist; für Nachzahlungen gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.

(5) Bis zum [einsetzen: vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] gelten anstelle der Absätze 1 bis 4 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung entsprechend."

2. § 251 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wer die Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung gemäß § 234 Abs. 2 für einen anderen beantragt hat, kann für diesen die Erfüllung beanspruchen. Die Erfüllung geschieht für den Ausgleichsfonds mit befreiender Wirkung."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Haben in den Fällen des § 234 Abs. 2 die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zum [einsetzen: vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] nicht vorgelegen, erlischt der Anspruch zu diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid über die Zuerkennung des Anspruchs unanfechtbar geworden ist."

3. § 290 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Berechtigte sind verpflichtet, zuviel erhaltene Beträge an Kriegsschadenrente sowie an Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz und an Teuerungszuschlägen nach dem Soforthilfeanpassungsgesetz zurückzuerstatten, soweit nach diesen Gesetzen oder nach allgemeinem Verwaltungsrecht ein Rückforderungsanspruch besteht. Der Rückforderungsanspruch kann vorbehaltlich der Sätze 5 und 6 nur innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überzahlung erfolgte, geltend gemacht werden; die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Berechtigte die Überzahlung zu vertreten oder mitzuvertreten haben, insbesondere, wenn sie ihrer Meldepflicht nach § 289 nicht nachgekommen sind. Soweit hiernach der Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden kann, kann die Überzahlung als Vorauszahlung auf die laufenden Zahlungen behandelt werden. Eine Kürzung der laufenden Zahlungen ist jedoch nur bis zu einem Betrag von monatlich 50 Deutsche Mark zulässig. Sind Berechtigte zur Erstattung nicht in der Lage oder ist der Rückforderungsanspruch nach Ablauf der nach Satz 2 maßgebenden Frist entstanden, so wird in erster Linie mit etwaigen Nachzahlungsbeträgen, in zweiter Linie, soweit ein Anspruch auf Hauptentschädigung besteht, mit der Hauptentschädigung verrechnet. Ist nach den Sätzen 3 bis 5 eine Verrechnung nicht möglich, so ist der Grundbetrag (§ 266 Abs. 2) um die Überzahlung zu kürzen. Die Befristung nach Satz 2 gilt nicht in Fällen der Ausschließung von Ausgleichsleistungen nach § 360."

4. § 306 wird wie folgt gefaßt:

"§ 306
Landesbehörden

Im Bereich der Länder werden von der nach Landesrecht zuständigen oder bei Fehlen einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung von der durch die Landesregierung bestimmten Stelle innerhalb der bestehenden Behörden Ausgleichsämtler und Landesausgleichsämtler errichtet."

5. § 308 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Die in Absatz 2 vorgesehenen Personen werden im Einvernehmen mit dem Landesausgleichsamt oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt."

6. § 309 wird aufgehoben.

7. In § 310 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

"(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Der Vorsitzende muß Bediensteter der Behörde sein, bei der der Beschwerdeausschuß gebildet ist. Ein Beisitzer soll Geschädigter sein. Die Beisitzer sind von dem Vorsitzenden auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten zu verpflichten.

"(3) Die Landesregierung oder die nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt über Sitz und Amtsbereich des Beschwerdeausschusses, die Amtszeit der Beisitzer des Beschwerdeausschusses sowie darüber, von wem oder durch welche Wahlkörperschaft die Beisitzer bestellt werden. Die Beisitzer werden für vier Jahre bestellt, soweit nicht Landesrecht etwas anderes bestimmt.

8. § 316 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Im Benehmen mit dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes bestellt die oberste Landesbehörde, bei der das Landesausgleichsamt gebildet ist, oder die nach Landesrecht zuständige Stelle Landesbedienstete zu Vertretern der Interessen des Ausgleichsfonds bei den Beschwerdeausschüssen und den Verwaltungsgerichten der Länder."

9. § 317 wird wie folgt geändert:

Änderung wie in Artikel 3 Nr. 1 des Regierungsentwurfs vorgesehen.

10. In § 322 Satz 2 werden nach dem Wort "beteiligt" das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Wörter "soweit über einen Rechtsbehelf zu entscheiden ist" eingefügt.

11. § 326 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

12. § 327 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter "bei diesen gebildeten Ausschüssen" durch das Wort "Beschwerdeausschüssen" und in Satz 3 die Wörter "bei diesen gebildeten Ausschüsse" durch das Wort "Beschwerdeausschüsse" ersetzt.
- b) In den Absätzen 2, 3 und 4 werden jeweils die Wörter "bei diesen gebildeten Ausschüssen" durch das Wort "Beschwerdeausschüssen" ersetzt.

13. In § 328 werden die Wörter "bei diesen gebildeten Ausschüsse" durch das Wort "Beschwerdeausschüsse" ersetzt.

14. § 330 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "bei diesen gebildeten Ausschüsse" durch das Wort "Beschwerdeausschüsse" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "bei diesen gebildeten Ausschüssen" durch das Wort "Beschwerdeausschüssen" ersetzt.

15. Nach § 330 wird folgender § 330 a angefügt:

"§ 330 a
Mitwirkungspflichten

(1) Antragsteller und Leistungsempfänger sowie ihre Angehörigen, Erben und weiteren Erben, deren persönliche und sachliche Verhältnisse für die Leistung von Bedeutung sind, haben

- 1. alle erforderlichen Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Ausgleichsbehörden der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
- 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Ausgleichsbehörde Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,

4. auf Verlangen der Ausgleichsbehörde sich ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich und für den Betroffenen zumutbar sind. Die §§ 289, 342 Abs. 2 Satz 2 und § 349 Abs. 5 Satz 2 bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für die Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen sind auf ihre Mitwirkungspflichten hinzuweisen.

(3) Werden Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 nicht erfüllt und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts unmöglich oder erheblich erschwert, kann die Leistung abgelehnt, eingestellt oder zurückgefordert werden, nachdem die Betroffenen auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden und ihrer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihnen gesetzten angemessenen Frist nachgekommen sind."

16. In § 331 Abs. 1 werden die Wörter "bei diesen gebildeten Ausschüsse" durch das Wort "Beschwerdeausschüsse" ersetzt.

17. § 332 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Entscheidungen der Ausgleichsbehörden und der Beschwerdeausschüsse über Ausgleichsleistungen ergehen auf amtlichem Formblatt."

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Entscheidungen sind den Antragstellern zuzustellen und, soweit der Beschwerdeausschuß entschieden hat, dem bei diesem Ausschuß bestellten Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bekanntzugeben."

18. Nach § 332 wird folgender § 332 a angefügt:

"§ 332 a
Aufgebotsverfahren

(1) Kann über einen Antrag nicht entschieden werden, weil die Person, der die Entscheidung zuzustellen wäre, nicht ermittelt werden kann, so findet ein Aufgebotsverfahren statt. Mit Ablauf der darin bezeichneten Aufgebotsfrist erlöschen die Rechte aus dem Antrag.

(2) Das Aufgebot wird von der Ausgleichsbehörde erlassen. In das Aufgebot ist insbesondere aufzunehmen

1. Gegenstand und Datum des Antrags,
2. Name und letzte bekannte Anschrift der Antragsteller,
3. die Bestimmung der Aufgebotsfrist,
4. die Aufforderung, Rechte aus dem Antrag spätestens bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist geltend zu machen,
5. der Hinweis, daß die nicht geltend gemachten Rechte aus dem Antrag mit Ablauf der Aufgebotsfrist erlöschen.

(3) Das Aufgebot ist durch Aushang an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, und durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(4) Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Monate nach der Veröffentlichung des Aufgebots im Bundesanzeiger betragen.

(5) Die Verbindung mehrerer Aufgebote ist zulässig.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn über die Anrechnung von Aufbaudarlehen oder Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung oder die Verrechnung von Rückforderungsansprüchen mit Ausgleichsleistungen nicht entschieden werden kann, weil die Person, der die Entscheidung zuzustellen wäre, nicht ermittelt werden kann. Mit dem Ablauf der Aufgebotsfrist erlöschen die Ansprüche gegen den Ausgleichsfonds."

19. § 334 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "bei diesen gebildeten Ausschüssen" durch das Wort "Beschwerdeausschüssen" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "bei diesen gebildeten Ausschüsse" durch das Wort "Beschwerdeausschüsse" ersetzt.

20. § 335 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
"(1) Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheidet das Ausgleichsamt durch Bescheid."
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

21. § 336 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Gegen den Bescheid kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde einlegen."

22. In § 341 werden die Wörter "bei diesen gebildeten Ausschüssen" durch das Wort "Beschwerdeausschüssen" ersetzt.

23. Nach § 342 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Änderung wie in Artikel 3 Nr. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehen.

24. § 343 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "der Leiter des Ausgleichsamtes" durch die Wörter "das Ausgleichsamt" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 336 ff. Ein Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung."

25. Nach § 348 und nach der Überschrift "VIERZEHNTER ABSCHNITT" wird folgender § 349 eingefügt:

- wie Artikel 3 Nr. 3 des Regierungsentwurfs -

26. § 350 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter "in den Ausgleichsausschüssen und" gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter "Schöffen und Geschworenen" durch die Wörter "ehrenamtlichen Richter" ersetzt.

27. § 350 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Empfänger von Ausgleichsleistungen, deren Erben oder weitere Erben sind verpflichtet, zuviel erhaltene Beträge zurückzuerstatten, soweit nach diesem

Gesetz oder nach allgemeinem Verwaltungsrecht ein Rückforderungsanspruch besteht. Der Rückforderungsanspruch kann außer in den Fällen des § 349 und vorbehaltlich des Absatzes 2 nur innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überzahlung erfolgte, geltend gemacht werden; die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Empfänger von Ausgleichsleistungen die Überzahlung zu vertreten oder mitzuvertreten haben."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Rückforderungsansprüche des Ausgleichsfonds können mit allen Ausgleichsleistungen sowie mit allen nach anderen Rechtsvorschriften für den gleichen Schaden zustehenden Leistungen, ausgenommen laufende Zahlungen an Kriegsschadenrente (§§ 261 ff), verrechnet werden. Dies gilt auch, soweit ein Rückforderungsanspruch wegen Fristablaufs nach Abs. 1 Satz 2 nicht mehr geltend gemacht werden kann. Soweit ein zuviel erhaltener Betrag durch einen Anspruch auf Hauptentschädigung gedeckt ist, ist mit diesem zu verrechnen; bezieht der Berechtigte Entschädigungsrente oder Unterhaltshilfe auf Zeit, ist der nach § 266 Abs. 2 ermittelte Grundbetrag entsprechend zu kürzen. § 290 bleibt unberührt."

28. Nach § 350 d wird folgender neuer § 350 e eingefügt:

"§ 350 e
Überleitung von Rechtsbehelfsverfahren

Wird aufgrund einer Entscheidung, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ergangen ist, die Entscheidung des Ausgleichsausschusses angerufen, so gilt diese Anrufung als Beschwerde. Für das Verfahren gelten die §§ 336 bis 341. Entsprechendes gilt für die nach § 346 in der vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichend geregelten Rechtsbehelfsverfahren."

29. In § 360 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen."

b) Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3 a eingefügt:

" Artikel 3 a

Aufhebung des Beweissicherungs-
und Feststellungsgesetzes

1. Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1897); zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird aufgehoben.

2. Über Anträge nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam gestellt worden sind, ist nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zu entscheiden. Dabei sind bei der Anwendung der §§ 26 bis 42 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes über die Organisation und das Verfahren die entsprechenden Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes in der ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden."

c) Nach Artikel 3 a - neu - wird folgender Artikel 3 b eingefügt:

"Artikel 3 b

Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes

Das Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 bis 9 und 17 bis 20 a werden aufgehoben.
2. In § 13 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

"Sie ruht auch, solange sich der Berechtigte nicht ständig im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhält. § 287 Abs. 3 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend."

3. § 21 wird wie folgt gefaßt:

"§ 21
Aufbringung der Mittel

Die Aufwendungen für die Leistungen nach Abschnitt III trägt der Bund."

4. § 22 wird wie folgt gefaßt:

"§ 22
Durchführung

Für die Durchführung des Gesetzes gelten die Vorschriften des Dreizehnten Abschnitts des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend."

5. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

"§ 22 a
Übergangsvorschriften

Ansprüche nach § 20 Abs. 2 des Flüchtlingshilfegesetzes, die den Berechtigten vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zustehen, können noch bis zum [einsetzen: 3 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltend gemacht werden.""

d) Nach Artikel 3 b - neu - wird folgender Artikel 3 c eingefügt:

"Artikel 3 c

Änderung des Feststellungsgesetzes

Das Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 1985 (BGBl. I S. 629), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Ausgleichsämtler werden als Feststellungsämtler tätig."

2. In § 30 Abs. 1 werden die Wörter "bei diesen gebildeten Ausschüssen" durch das Wort "Beschwerdeausschüssen" ersetzt.

3. § 32 wird wie folgt gefaßt:

"§ 32
Verfahren vor den Feststellungsämtlern

(1) Über den Antrag entscheidet das Feststellungsamt oder im Fall des § 308 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes das Landesausgleichsamt durch Bescheid.

(2) Für die Ausschließung von der Mitwirkung am Feststellungsverfahren gilt § 328 des Lastenausgleichsgesetzes."

4. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Feststellungsbehörden erheben von Amts wegen alle Beweise, die für die Schadensfeststellung notwendig sind. § 330 a des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend."

5. In § 34 Abs. 1 werden die Wörter "vor den Feststellungsbehörden und Feststellungsausschüssen" gestrichen.
6. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Der Leiter des Feststellungsamtes und der Feststellungsausschuß" durch die Wörter "Das Feststellungsamt" und das Wort "entscheiden" durch das Wort "entscheidet" ersetzt.
7. In § 38 Abs. 2 wird die Angabe "§ 32 Abs. 3" durch die Angabe "§ 32 Abs. 2" ersetzt.
8. § 39 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Für das Aufgebotsverfahren gilt § 332 a des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend."

e) Nach Artikel 3 c - neu - wird folgender Artikel 3 d eingefügt:

" Artikel 3 d

Änderung des Währungsausgleichsgesetzes

Das Währungsausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2059); zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 251 Abs. 3 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend."

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 wird Absatz 5.

c) Im Absatz 5 Satz 1 wird das Zitat "§§ 335 bis 342" durch das Zitat "§ 233 a, § 317, §§ 335 bis 342, § 349, § 350 a und § 350 b" ersetzt."

f) Nach Artikel 3 d - neu - wird folgender Artikel 3 e eingefügt:

" Artikel 3 e

Änderung des Reparationsschädengesetzes

Das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom

31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 965) wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Satz 1 werden nach dem Wort "Dreizehnten" die Wörter "und Vierzehnten" eingefügt.
2. § 52 wird aufgehoben.
3. Nach § 55 wird folgender § 55 a eingefügt:

"§ 55 a
Verjährung

Für die Verjährung von Leistungen nach diesem Gesetz gilt § 233 a des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend."

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeiner Teil

Durch Artikel 3 des **Regierungsentwurfs** wird der Ausgleichsverwaltung eine erhebliche Mehrarbeit aufgebürdet.

Die Änderung des § 317 LAG ist mit einer allgemeinen Durchsicht aller DDR-Schadensakten bei den Ausgleichsämtern und mit einer Vielzahl von Datenmitteilungen an die für die Durchführung des Vermögensgesetzes im Beitrittsgebiet zuständige Verwaltung verknüpft.

Die Änderung der §§ 342 und 349 LAG wird zu einer beträchtlichen Zahl von Rückforderungsverfahren führen.

Es ist deshalb geboten, daß der dermaßen belasteten Ausgleichsverwaltung gleichzeitig auch ein vereinfachtes Verfahrensinstrumentarium an die Hand gegeben wird, wie es im Entwurf eines Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes bereits vorgesehen und unter allen Beteiligten in vollem Umfange unstreitig war. Dies wird insbesondere durch folgende Regelungen erwartet:

- Einführung einer Verjährungsregelung, die es ermöglicht, die Akten in den Fällen endgültig zu schließen, in denen zuerkannte Ansprüche nicht erfüllt werden können, weil z.B. der Berechtigte sich nicht mehr meldet.
- Wegfall der Ausgleichsausschüsse bei den Ausgleichsämtern und damit verbundener Wegfall des Rechtsbehelfs der Anrufung (eines der Beschwerde vorgeschalteten Rechtsbehelfs).
- Wegfall der örtlichen Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds.
- Einführung eines Aufgebotsverfahrens, wenn der Berechtigte nicht zu ermitteln ist.
- Zur Vervollständigung der formalen Abschlußregelungen (Verjährung und Aufgebotsverfahren) sollen die Folgen fehlender Mitwirkung des Antragstellers - Versagung bzw. Entziehung der beantragten Leistungen - geregelt werden.
- Größere Flexibilität für die Länder bei der Organisation der Ausgleichsverwaltung sowie Vereinfachungen bei der Gestaltung der Beschwerdeausschüsse.

Das bedingt folgende Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs:

B. Besonderer TeilZu Artikel 3 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)Zu Nummer 1 (§ 233 a)

Für die Verjährung von Ausgleichsleistungen gelten mangels ausdrücklicher Regelung im LAG die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Damit ist jedenfalls bei Einmalleistungen die 30jährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) maßgebend. In der Schlußphase des Lastenausgleichs kann dies nicht mehr beibehalten werden, weil dann noch Ansprüche erhoben werden könnten, wenn Ausgleichsbehörden nicht mehr bestehen und deren Akten nicht mehr vorhanden sind. Deshalb soll die Verjährung, soweit erforderlich, im LAG eigenständig geregelt werden.

Als Verjährungsfrist bietet sich die auch bei Sozialleistungen nach § 45 SGB I maßgebende Vierjahresfrist an (Absatz 1). Für den in den Absätzen 2 und 3 geregelten Beginn der Frist kann allerdings nicht - wie im SGB - auf die Entstehung des Anspruchs abgestellt werden, weil diese gemäß § 232 Abs. 2 LAG einheitlich auf den 1. April 1952 festgelegt ist und infolgedessen der Großteil der Ansprüche verjährt wäre, bevor noch ein Antrag gestellt und darüber entschieden worden ist. Auch die Antragstellung ist als Fristbeginn nicht geeignet, weil es dann vom zufallsbedingten Arbeitsablauf in der Ausgleichsverwaltung abhängen würde, ob und wie lange die Verjährungsfrist nach der Zuerkennung und der erst damit gegebenen Möglichkeit, den Anspruch zu realisieren, noch liefe. Deshalb ist es geboten, bei Einmalleistungen im Grundsatz an den Zeitpunkt anzuknüpfen, in dem der zugrundeliegende Bescheid - bei Teilzuerkennungen der jeweilige Teilbescheid - unanfechtbar geworden ist. Bei laufenden Leistungen kann dies allerdings nur für Nachzahlungsbeträge gelten, die bei der erstmaligen Zuerkennung für die Zeit bis zum Beginn der laufenden Zahlung oder während der Laufzeit infolge von Veränderungen zugunsten des Berechtigten bewilligt werden. Für die laufende Zahlung selbst muß auf deren Fälligkeit abgestellt werden (vgl. § 287 Abs. 1 Satz 3 LAG).

Bei dem zur Unterhaltshilfe und entsprechenden Beihilfen auf Antrag zu zahlenden Sterbegeld (§ 277 LAG) handelt es sich zwar um eine Einmalleistung, über sie ergeht jedoch kein besonderer Bescheid; hier bleibt nur die Möglichkeit, den Zeitpunkt des Todes zugrunde zu legen. Bei Ansprüchen auf Hauptentschädigung muß darauf Rücksicht genommen werden, daß auf sie in vielen Fällen nach § 258 LAG Aufbaudarlehen und nach den §§ 287 a, 283 und 283 a LAG Kriegsschadenrente oder laufende Beihilfe anzurechnen sind. Erst nach der Anrechnung steht fest, ob und inwieweit die betroffenen Ansprüche auf Hauptentschädigung noch anderweitig realisiert werden können. Der Beginn der Verjährung der Hauptentschädigung muß daher für diese Fälle auf das Ende des Jahres hinausgeschoben werden, in dem der Anrechnungsbescheid unanfechtbar geworden ist.

Für die Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung sind Sondervorschriften nicht erforderlich; Absatz 4 verweist daher insoweit auf das bürgerliche Recht.

Durch die Überleitungsvorschrift in Absatz 5 soll sichergestellt werden, daß die neue Verjährungsfrist frühestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingreift. Andernfalls würde in einer großen Zahl von Fällen die Möglichkeit, bisher noch unverjährte Ansprüche geltend zu machen, plötzlich und für den Betroffenen unvorhersehbar abgeschnitten werden.

Zu Nummer 2 (§ 251)

Angehörige von Verschollenen und Vermißten haben nach § 234 Abs. 2 die Möglichkeit, im Namen dieser Personen die Schadensfeststellung und die Zuerkennung der Hauptentschädigung zu beantragen. Die Hauptentschädigung kann an die Angehörigen indessen nicht erfüllt werden, solange das Schicksal des von dem schädigenden Ereignis unmittelbar betroffenen Verschollenen oder Vermißten ungewiß ist. Aus sozialen Erwägungen und um die Fälle abschließen zu können, ist vorgesehen, daß nunmehr an diese Angehörigen erfüllt werden kann, auch wenn keine formelle Todeserklärung vorliegt. An Erben der in § 234 Abs. 2 aufgeführten Angehörigen kann hingegen nicht erfüllt werden - ihnen bleibt weiterhin die Möglichkeit der Todeserklärung. Allerdings wird diese Möglichkeit angesichts des langen Zeitablaufs seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges befristet. Es ist demgemäß vorgesehen, daß die nicht erfüllbaren Ansprüche von Vermißten und Verschollenen auf Hauptentschädigung nach Ablauf der in der Regelung bestimmten Vierjahresfrist, also rd. 50 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs, erlöschen.

Zu Nummer 3 (§ 252)

Entsprechend der neu eingeführten vierjährigen Verjährungsregelung für Ansprüche gegen den Ausgleichsfonds (Nummer 1) soll geregelt werden, daß zuviel gezahlte Beträge an Kriegsschadenrente und anderen laufenden Leistungen gleichfalls nach vier Jahren nicht mehr zurückgefordert werden können, es sei denn, die Rechtswidrigkeit des der Leistung zugrundeliegenden Bescheids ist von dem Antragsteller zu vertreten oder mitzuvertreten. Aber auch in diesen Fällen soll eine Rückforderung nach zehn Jahren ausgeschlossen sein; damit die Akten endgültig geschlossen werden können. Bei wissentlich oder grob fahrlässig falschen Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens einschließlich der Verbindlichkeiten bleibt jedoch die Vorschrift des § 360 LAG über die Ausschließung von Ausgleichsleistungen unberührt.

Die neu eingeführte Befristung der Rückforderungsansprüche soll allerdings nicht dazu führen, daß nach Fristablauf eine etwaige Nachzahlung an Kriegsschadenrente und anderen laufenden Leistungen ungekürzt ausgezahlt werden müßte. Vielmehr soll auch nach Fristablauf noch die Verrechnung der zuviel gezahlten Beträge mit Nachzahlungsbeträgen und in zweiter Linie mit einem etwaigen Anspruch auf Hauptentschädigung, ggf. mit dem Mindesterfüllungsbetrag oder demjenigen Restanspruch, der bei der endgültigen Anrechnung der Kriegsschadenrente noch verbleibt, möglich sein.

Zu Nummer 4 (§ 306)

Die Vorschrift überläßt die Errichtung von Ausgleichsämtern und Landesausgleichsämtern (in der jetzigen Phase des Lastenausgleichs auch die Auflösung von Ausgleichsämtern) weitgehend der Organisationsgewalt der Länder, und zwar - entsprechend der Neufassung dieser Vorschrift - der nach Landesrecht zuständigen oder, mangels einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung, der von der Landesregierung bestimmten Stelle.

Zu Nummer 5 (§ 307)

Die Neufassung des Absatzes 5 entspricht einem von Länderseite geäußerten Wunsch, in der jetzigen Phase des Lastenausgleichs beweglicher handeln zu können; auf die Begründung zu Nummer 4 wird verwiesen. Die bisherige Vorschrift, daß auch Sachbearbeiter, die im Feststellungsverfahren mit Bewertungsangelegenheiten betraut sind (Absatz 4), nur im Einvernehmen mit dem Landesausgleichsamt bestellt werden dürfen, ist entbehrlich.

Zu Nummer 6 (§ 309)

Auf die Beteiligung der Ausgleichsausschüsse an Entscheidungen über Ausgleichsleistungen soll zukünftig verzichtet werden. Hierdurch kann eine Beschleunigung der Verwaltungsverfahren erreicht werden.

Zu Nummer 7 (§ 310)

Die Änderungen sind in erster Linie durch den Wegfall der Ausgleichsausschüsse veranlaßt. Die bisherigen Verweisungen auf § 309 LAG müssen durch entsprechenden Klartext ersetzt werden. Dabei soll zugleich auch die Bestimmung der Beisitzer den Ländern überlassen werden, um eine den Bedürfnissen der einzelnen Länder entsprechende Handhabung zu ermöglichen (vgl. auch die Begründung zu Nummer 4'). Die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit der Beisitzer wird auf 4 Jahre festgelegt; durch Landesrecht kann allerdings eine andere Dauer bestimmt werden.

Zu Nummern 8, 10, 17 u. 21 §§ 316, 322, 332, 336

Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds (VIA) bei den Ausgleichsausschüssen und sein Beschwerderecht gemäß § 336 Abs. 1 können wegen der gleichzeitigen Fachaufsicht der Landesausgleichsämter und des Bundesausgleichsamtes als entbehrlich entfallen. Darüber hinaus unterliegen die Ausgleichsämter der regelmäßigen Kontrolle der Vorprüfungsstellen und der Gemeindeprüfungsämter. Hinzu kommen schwerpunktmäßige Überprüfungen des Bundesrechnungshofes. Die VIA bei den Beschwerdeausschüssen, den Verwaltungsgerichten und beim Bundesverwaltungsgericht sind hingegen nach wie vor notwendig.

(noch Ziff. 1)

Zu Nummer 9 (§ 317)

keine Änderung des Regierungsentwurfs

Zu Nummern 11, 20, 24 u. 26 (§§ 326, 335, 343, 350)

Die Änderungen sind durch den Wegfall der Ausgleichsausschüsse veranlaßt.

Zu Nummern 12, 13, 14, 16, 19 u. 22 (§§ 327, 328, 330, 331, 334 und 341)

Redaktionelle Änderung; wegen des Wegfalls der Ausgleichsausschüsse (vgl. Nummer 6) können sich die genannten Vorschriften nur auf die Beschwerdeausschüsse beziehen.

Zu Nummer 15 (§ 330 a)

Zur Vervollständigung der Regelungen, die den Abschluß der Verfahren regeln sollen (Verjährung und Aufgebotsverfahren), werden in § 330 a in Anlehnung an ähnliche Regelungen im Sozialgesetzbuch die Mitwirkungspflichten der Antragsteller und Leistungsbezieher sowie ihrer Angehörigen und Erben geregelt. Zugleich werden die Folgen fehlender Mitwirkung - Ablehnung, Einstellung oder Rückforderung - bestimmt. Die Vorschrift dient auch dem Zweck, laufende oder künftig eingehende Anträge auf Leistungen möglichst zügig bearbeiten zu können. Die Regelung folgt außerdem dem datenschutzrechtlichen Grundsatz, daß Angaben von dem Betroffenen nur aufgrund einer Rechtsvorschrift verlangt werden dürfen, soweit er die Angaben nicht freiwillig macht.

(noch Ziff. 1)

Die Mitwirkungspflicht findet allerdings ihre Grenze am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der als Norm des allgemeinen Verwaltungsrechts auch im Lastenausgleichsbereich zu beachten ist; eine Mitwirkung darf deshalb nur insoweit gefordert werden, als dies für den Betroffenen zumutbar ist.

Zu Nummer 17 (§ 332)

- a) Die Änderung dient der Klarstellung.
- b) Die Änderung ist durch den Wegfall der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds auf örtlicher Ebene veranlaßt (vgl. Nummer 18).

Zu Nummer 18 (§ 332 a)

Den Ausgleichsämtern liegt eine nicht geringe Zahl von Anträgen vor, die nicht abschließend beschieden werden können, weil der Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht aufzufinden ist. Die meisten dieser Anträge stammen aus den Anfangsjahren des Lastenausgleichs. In dieser Zeit wechselten die Antragsteller noch vielfach ihren Wohnsitz, ohne daß dies dem Ausgleichsamt bekannt wurde. Die Ämter mußten andererseits eine Flut von Anträgen entgegennehmen, die über lange Zeit hinweg nicht systematisch, sondern nur unter Dringlichkeitsgesichtspunkten bearbeitet werden konnten. Erst bei Beginn der systematischen Bearbeitung stellte sich heraus, daß der Antragsteller verstorben oder unbekannt verzogen war. Durch die Einführung des Aufgebotsverfahrens soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch solche Anträge abzuschließen.

Die naheliegende Lösung, nach Aktenlage zu entscheiden und den Bescheid öffentlich zuzustellen, kann dann nicht in Betracht kommen, wenn die Person des Zustellungsempfängers nicht bekannt ist. Es wird deshalb ein Aufgebotsverfahren in Anlehnung an die in der ZPO getroffene Regelung vorgeschlagen. Der dabei entstehende Verwaltungsaufwand ist gering und es wird die Möglichkeit eröffnet, daß sich bis zum Aufgebotstermin doch noch ein Berechtigter meldet.

(noch Ziff. 1)

Zu Nummer 23 (§ 342)

keine Änderung des Regierungsentwurfs

Zu Nummer 25 (§ 349)

keine Änderung des Regierungsentwurfs

Zu Nummer 27 (§ 350 a)

Die Änderung entspricht der für die Kriegsschadenrente maßgebenden Regelung in § 290 (Nummer 3) . Auf die Begründung dazu wird verwiesen. Anders als die spezielle Vorschrift des § 290 bezieht sich § 350a jedoch auf die Ausgleichsleistungen allgemein.

Zu Nummer 28 (§ 352 a)

Durch den Wegfall der Ausgleichsausschüsse soll es nicht zu einer Einschränkung der Rechte des Bescheidempfängers kommen. Sofern vor dem<einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes> Ausgleichsausschüsse angerufen werden konnten, gelten die Anrufungen als Beschwerden, über die der zuständige Beschwerdeausschuß entscheidet.

Zu Nummer 29 (§ 360)

Die Änderungen ergeben sich aus dem Wegfall des VIA bei den Ausgleichsausschüssen. Das Recht der überörtlichen VIA, gegen die Ausschließung gem. § 360 Abs. 2 Satz 2 die Rechtsmittel nach den §§ 338 ff LAG einzulegen, bleibt aber unberührt.

Zu Artikel 3 a (Aufhebung des Beweissicherungs- und
Feststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz befaßt sich mit der Feststellung der und mit der Beweissicherung über die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (und in der späteren DDR) entstandenen Schäden insbesondere durch Wegnahme durch die Besatzungsmacht sowie durch deutsche Behörden, politische oder sonstige Stellen im Schadensgebiet. Durch die Rechtsvorschriften zur Regelung offener Vermögensfragen wurde dieser Komplex abschließend und endgültig geregelt. Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz ist damit praktisch obsolet geworden und ist um der Rechtsklarheit willen auch förmlich aufzuheben.

Zu Nummer 2

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist sicherzustellen, daß bereits rechtswirksam gestellte Anträge noch rechtsförmlich beschieden werden können, auch wenn es dabei in aller Regel zu einer Ablehnung der Anträge auf Schadensfeststellung kommen dürfte.

Die Durchführung des Gesetzes obliegt den Ausgleichsbehörden. Das Verfahren ist weitgehend identisch mit dem Verfahren nach dem Lastenausgleichsgesetz. Da in Artikel 2 dieses Gesetzes die Verfahrens- und Organisationsvorschriften für die Ausgleichsverwaltung in zahlreichen Punkten geändert werden, müssen diese Änderungen auch bei der Restabwicklung der BFG-Verfahren berücksichtigt werden. Dies wird durch die Verweisung erreicht, da sonst für die kurze Übergangszeit die entsprechenden Vorschriften des BFG gesondert geändert werden müßten.

Zu Artikel 3 b (Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes)Zu Nummer 1 (§§ 3 bis 9 und 17 bis 20 a)

Durch die Herstellung der deutschen Einheit sind die Gründe für besondere Eingliederungshilfen für Deutsche aus der ehemaligen DDR entfallen. Das Gesetz ist deshalb im Grund obsolet geworden und somit aufzuheben. Für die Weitergewährung der bewilligten laufenden Leistungen sind jedoch einige Vorschriften weiterhin erforderlich. Eine vollständige Aufhebung des Gesetzes ist daher nicht möglich.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Das Flüchtlingshilfegesetz wurde durch den Einigungsvertrag in den neuen Ländern nicht in Kraft gesetzt. Um zu vermeiden, daß laufende Zahlungen bei einem Umzug des Berechtigten in das Gebiet der neuen Länder eingestellt werden müssen, werden die Aufenthaltsvoraussetzungen über den Geltungsbereich des Gesetzes hinaus auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes erstreckt.

Zu Nummer 3 (§ 21)

Die Aufwendungen für die laufenden Leistungen werden schon nach geltendem Recht vom Bund getragen. Die sonstigen Vorschriften des § 21 sind durch die Aufhebung der entsprechenden materiellen Regelungen entbehrlich geworden.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Der Verweis auf die Durchführungsbestimmungen des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes ist wegen der Aufhebung dieses Gesetzes (Artikel 4) durch einen entsprechenden Verweis auf das Lastenausgleichsgesetz zu ersetzen. Wesentliche inhaltliche Veränderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu Nummer 5 (§ 22 a)

Die Verweisungsvorschrift des § 20 Abs. 2 FLÜHG bewirkt, daß Obersiedler aus der ehemaligen DDR unter den gleichen erleichterten Voraussetzungen wie Vertriebene die Eintragung in die Handwerksrolle beantragen können und bei der Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen den Vertriebenen gleichgestellt sind. Durch die Herstellung der deutschen Einheit ist die

Notwendigkeit von Sonderregelungen für Bürger aus der ehemaligen DDR entfallen. Da jedoch für entsprechende Anträge bisher keine Befristung vorgesehen war, ist den Berechtigten zumindest eine Übergangsfrist nach der Aufhebung dieser Vorschriften einzuräumen.

(noch Ziff. 1)

Zu Artikel 3 c (Änderung des Feststellungsgesetzes)

Zu Nummern 1, 2, 3, 5 und 6 (§§ 23, 30, 32, 34 und 35) :

Die Änderungen sind durch den Wegfall der Ausgleichsausschüsse bedingt (Artikel 3 Nr. 6)); auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 33 Abs. 1)

Durch die eingefügte Verweisung wird bewirkt, daß die in § 330 a LAG normierten Mitwirkungspflichten (Artikel 3 Nr. 15) auch für noch nicht abschließend beschiedene Anträge auf Schadensfeststellung nach dem FG zur Anwendung kommen; auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 15 wird hingewiesen.

Zu Nummer 7 (§ 38)

Folgeänderung aus der Änderung des § 32 FG (Nummer 3).

Zu Nummer 8 (§ 39 Abs. 3)

Durch die Verweisung gilt das in § 332 a LAG (Artikel 3 Nr. 18), eingeführte Aufgebotsverfahren auch für noch nicht abschließend beschiedene Anträge auf Schadensfeststellung nach dem FG; auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 18 wird hingewiesen. Der bisherige Wortlaut (Ruhensvorschrift) des Absatzes 3 entfällt. Durch Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) wurden die Ruhensvorschriften des Lastenausgleichsgesetzes aufgehoben. Gleiches muß für die Ruhensvorschrift des FG gelten.

(noch Ziff. 1)

Zu Artikel 3 d (Änderung des Währungsausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Durch die Verweisung wird sichergestellt, daß die Leistung an eine Person, die zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs berechtigt ist, für den Ausgleichsfonds mit schuldbeefreiender Wirkung erfolgt.

Zu Nummer 2 (§ 9)

- a). Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall des örtlichen VIA (vgl. hierzu Artikel 3 Nr. 6).
- b) Durch die Ergänzung der Verweisung gelten die neu in das Lastenausgleichsgesetz eingefügten bzw. ergänzten Vorschriften des § 233 a (Verjährung - Artikel 3 Nr. 1), § 317 (Amtshilfe und Datenschutz - Artikel 3 Nr. 9), § 349 (Rückforderung bei Schadensausgleich - Artikel 3 Nr. 25), § 350 a (Erstattung und Verrechnung von Ausgleichsleistungen - Artikel 3 Nr. 27) sowie § 350 b (Vollstreckung), wie auch die sonstigen für die Entschädigung von Sparguthaben Vertriebenen bedeutsamen Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes, auch im WAG.

(noch Ziff. 1)

Zu Artikel 3 e (Änderung des Reparationsschädengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 49)

Aufgrund der Verweisung auf den vierzehnten Abschnitt des Lastenausgleichsgesetzes ist § 349 LAG (Rückforderung bei Schadensausgleich) auch in Fällen zuviel gewährter Leistungen nach dem RepG anzuwenden; auf die Begründung zu Art. 3 Nr. 3 RegE wird hingewiesen.

Zu Nummer 2 (§ 52)

Durch Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 S. 885) wurden die Ruhensvorschriften des Lastenausgleichsgesetzes aufgehoben. Gleiches muß für die Ruhensvorschrift des RepG gelten und wird daher durch dieses Gesetz nachvollzogen.

Zu Nummer 3 (§ 55 a)

Durch die Verweisung gilt die in § 233 a LAG (Artikel 3 Nr. 1) eingeführte Verjährungsregelung auch für rechtskräftig zuerkannte, aber noch nicht erfüllte Ansprüche auf Entschädigung nach dem RepG; auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 wird hingewiesen.

In Ziff. 2 Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 317 LAG)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a werden in § 317 Abs. 2 die Worte "im Wege der Amtshilfe" gestrichen.

Begründung:

§ 317 Abs. 2 soll als eine bereichsspezifische Übermittlungsregelung in das Lastenausgleichsgesetz aufgenommen werden. Eine solche spezialgesetzliche Verpflichtung, anderen öffentlichen Stellen von Amts wegen bestimmte Daten zu übermitteln, kann nicht unter den Begriff der Amtshilfe im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts subsumiert werden.

Fz Ziff. 3 Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 349 Abs. 4 LAG)

In Artikel 3 Nr. 3 werden in § 349 Abs. 4 Satz 3 die Worte "bei der erstmaligen" durch die Worte "für die erstmalige" ersetzt.

Begründung:

Seit dem Inkrafttreten des 28. Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz am 1. Februar 1975 wird der Zinszuschlag zum Endgrundbetrag der Hauptentschädigung für Schaden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes frühestens ab 01.01.1953 gewährt. Bis dahin war eine Verzinsung nur ab 01.01.1970 zulässig.

Soweit vor dem 01.02.1975 Hauptentschädigungen mit einem entsprechend geringeren, ab 1970 berechneten Zinszuschlag erstmalig erfüllt worden waren, wurde der Zinszuschlag für die berücksichtigungsfähige Zeit vor 1970 nachgezahlt; die Nachzahlungsbeträge beliefen sich auf bis zu 68 v.H. des Grundbetrages.

Die Änderung ist erforderlich, um auch die nachgezahlten Zinszuschläge bei Rückforderungen berücksichtigen zu können.

2/1/92

Diff. 4 Zu Artikel 3

12

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß den alten Ländern ein nach ihren Finanzierungsbeiträgen angemessener Anteil am Rückfluß von Lastenausgleichsleistungen als Folge der Deutschen Einheit gebührt. Diese Rückzahlungen fließen dem Bund (Sondervermögen) entweder direkt (aufgrund von Rückforderungsbescheiden der Ausgleichsämter) oder indirekt (insbesondere durch Kürzung von Entschädigungszahlungen oder Ausgleichsleistungen nach dem noch ausstehenden Entschädigungsgesetz, durch Erhöhung der geplanten Vermögensabgabe, durch Versagung der Tilgung von Anteilsrechten wegen gewährter Lastenausgleichsleistungen gem. Artikel 2 Nr. 1d des Gesetzentwurfs) zu. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um alsbaldige Vorlage von Lösungsvorschlägen zur Berücksichtigung des rd. 30%igen Länderanteils (geschätzt rd. 1,4 Mrd. DM) im Rahmen weiterer lastenausgleichsrechtlicher Gesetzesvorhaben. Dabei sollte zur Vermeidung einer jährlichen Berechnung der jeweiligen Rückflußbeträge möglichst ein pauschaler Weg zur Abgeltung des Anspruchs der Länder gefunden werden. Als einfachster Weg bietet sich die pauschale Berücksichtigung aufgrund von Schätzungen für einen langjährigen Zeitraum durch Verrechnung mit den Zuschüssen der alten Länder zur Unterhaltshilfe (§ 6 Abs. 4 LAG bzw. § 3 Abs. 2 LA-EG-Saar) an. Ein entsprechender methodischer Weg durch Kürzung oder Wegfall der Länderruschüsse ab einem bestimmten Jahr zur Berücksichtigung des Anteils an Rücknahmen berührt nicht das Problem der verfassungsrechtlichen Sanktionierung von bis zum 01.10.1969 erlassenen Bundesgesetzen gem. Artikel 120 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Bundesrat behält sich vor, seine Forderung im Rahmen der Behandlung der demnächst von der Bundesregierung vorzulegenden weiteren Gesetzentwürfe zu konkretisieren.